

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

SG Union Isserstedt
Marina Jäckel
An der Siedlung 32
07751 Jena

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Einspruchsführer
Einspruchsgegner
1.SKK „Gut Holz“ Stadtroda

Az.: VRA 01/2011

Sportrechtssache
SG Union Isserstedt ./ Staffelleiter 2.LK Damen Staffel V

Verkündet am 11.01.2011

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

URTEIL

In der Sportrechtssache

SG Union Isserstedt, vertreten durch Marina Jäckel

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter 2.LK Damen Staffel V, Klaus Klehr

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles Nr. 3238 der 2.LK Damen Staffel V

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 11.01.2011 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch der SG Union Isserstedt wird **stattgegeben**.
3. das Spiel Nr.: 3238 ist durch den Staffelleiter, wie ursprünglich ausgetragen, zu werten (1612:1518).

4. Die Mannschaftsleiterin der SG Union Isserstedt erhält eine Verwarnung in Höhe von 10,00 Euro.
5. Der SG Union Isserstedt ist die eingezahlte Gebühr, abzüglich der Verwarnung in Höhe von 10 Euro, auf Antrag von der Geschäftsstelle des TKV zurückzuzahlen.
6. Die restlichen Kosten des Verfahrens trägt der TKV e.V.

Tatbestand

Das Spiel 3238 fand am 05.12.2010 entsprechend Spielplan statt. Durch die gegnerische Mannschaft (1.SKK „Gut Holz“ Stadtroda) wurde festgestellt, dass die Bahnabnahmeurkunde der Bahn in Isserstedt am 30.11.2010 abgelaufen war. Es konnte keine neue gültige Bahnabnahmeurkunde oder ein anderes Dokument zur Bahnabnahme durch die gastgebende Mannschaft vorgelegt werden. Daraufhin legte der 1.SKK „Gut Holz“ Stadtroda Protest beim Einspruchsgegner ein, welcher durch diesen positiv entschieden wurde. In der Auswertung des 8. Spieltages teilte der Einspruchsgegner den Mannschaften die geänderte Wertung des Spieles 3238 für den 1.SKK „Gut Holz“ Stadtroda mit.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 10.12.2010 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel 3238 wie ausgetragen zu werten.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere das Bahnabnahmeprotokoll vom 17.11.2010, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Punkt 2.6.5 der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler–Verbandes 2010/2011 (im folgenden DfB genannt) und die DKBC-Sportordnung Teil B 1.1 d) regeln die Wertung eines Spieles bei der Nichtvorlage einer gültigen Bahnabnahmeurkunde.

Zum Zeitpunkt des Spieles konnte keine gültige Bahnabnahmeurkunde durch den Einspruchsführer vorgelegt werden. Die beteiligte Mannschaft und der Einspruchsgegner mussten davon ausgehen, dass die Bahn zum Wettspielbetrieb nicht mehr zugelassen ist.

Somit war der Protest der 1.SKK „Gut Holz“ Stadtroda zu diesem Zeitpunkt berechtigt. Auch die Entscheidung des Einspruchsgegners, das Spiel mit Punktverlust für den Einspruchsführer zu werten, war richtig, da ihm keine anderen Unterlagen vorlagen.

Erst mit Einlegung des Einspruchs beim Verbandsrechtsausschuss durch den Einspruchsführer, wurde der Nachweis erbracht, dass die Kegelbahn Am Waldsportplatz in 07751 Isserstedt den „Technischen Bestimmungen des DKB“ entspricht (Bahnabnahmeprotokoll vom 17.11.2010). Durch Verzögerungen bei der Stadt Jena wurde die fällige Gebühr für die Bahnabnahme verspätet überwiesen. Mit dem Zahlungseingang am 03.01.2011 beim Sachverständigen konnte die Ausstellung der Bahnabnahmeurkunde beantragt werden.

Die Verwarnung an die Mannschaftsleiterin des Einspruchsführers war auszusprechen, da Sie zum Spiel 3238 den erforderlichen Nachweis der gültigen Bahnabnahme nicht vorlegen konnte und somit die Ursache für das durchzuführende Rechtsverfahren gesetzt hat.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.